
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



30. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 01.12.2023

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 22.11.2023 3-4
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 29.11.2023 5-12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.11.2023
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

Förderung von Investitionen für das Jahr 2023 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit, Vorlage 2023/122

Der Jugendhilfeausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. in Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die zweite Antragsfrist im Jahr 2023 gemäß Förderbereich 5 der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit.

Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII, Vorlage 2023/116

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII vom 01.07.2023 zum 01.01.2024.

Aufnahme der AWO-Kindertagesstätte "Pustebume" Eichwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung 2022/23 - 2024/25, Vorlage 2023/112

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Kita Pustebume“, Tschaikowskistraße 11 in 15732 Eichwalde in den derzeit gültigen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung 2022/23 – 2024/25.

Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2023 nachfolgende Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII beschlossen:

I. Änderungen

1. Punkt 3.1 wird wie folgt verändert:

- *Erstausstattung Pflegestelle/Bereitschaftspflegestelle bis zu 1.000,00 EUR*

2. Punkt 3.3 wird wie folgt verändert:

- *Geburtstag/Weihnachten* **40,00 EUR**

I. Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen

1. Punkt 5.1 wird wie folgt verändert:

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch einen monatlichen Pauschalsatz in Höhe von **40,00 EUR** abgedeckt.

2. Punkt 5.2 wird wie folgt verändert:

- *Geburtstag/Weihnachten* **40,00 EUR**

II. Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die *Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII* öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 30.11.2023

gez. Loge
Landrat

Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2023 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Anträge im Rahmen der Strukturfondsrichtlinie für 2024 **- Entscheidung über Ausnahme von der Antragsfrist** **- Informationen über Anträge im Rahmen der Strukturfondsrichtlinie,** **Vorlage 2023/111**

Der Kreisausschuss beschließt, den verfristet eingegangenen ergänzenden Antrag der Stadt Luckau für das Vorhaben „Beleuchtung Großfeldfußballplatz SG Gießmannsdorf“ für das Förderjahr 2024 zuzulassen und somit zur Entscheidung über eine Förderung dem Kreistag vorzulegen.

2 Richtlinie zur Anlage freier Liquidität des Landkreises Dahme-Spreewald **(Anlagerichtlinie),** **Vorlage 2023/117**

Der Kreisausschuss beschließt die beigegefügte Richtlinie zur Anlage freier Liquidität des Landkreises Dahme-Spreewald (Anlagerichtlinie).

3 Gewährung einer institutionellen Förderung im Rahmen der **Digitalisierungsstrategie des Landkreises Dahme-Spreewald,** **Vorlage 2023/123**

Der Kreisausschuss beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung an die Bildungsgesellschaft für Angewandte Betriebswirtschaft gGmbH (BAB gGmbH) in Luckau im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landkreises Dahme-Spreewald i. H. v. 100 Tsd. Euro für 2 Jahre.

4 Genehmigung von Dienstreisen

Dienstreise nach Görlitz

Der Kreisausschuss genehmigt nachträglich die Dienstreise von Herrn Grunert vom 22.-24.06.2023 nach Görlitz zum Generationendialog Zukunft Lausitz - „Wie wollen wir leben?“.

5 Genehmigung von Dienstreisen

Dienstreisen nach Potsdam

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreisen von Herrn Selbitz, Herrn Schulze und Herrn Treder-Schmidt am 10.01.2024 nach Potsdam zum Neujahrsempfang vom Verbund christlicher Kliniken Brandenburg.

Anlagerichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Begriffsbestimmung.....	7
§ 3 Allgemeine Grundsätze	7
§ 4 Anlagearten.....	8
§ 5 Risiken der Geldanlage und Risikomanagement	8
§ 6 Berichtswesen.....	9
§ 7 Inkrafttreten	9
Anlage 1 Ratingübersicht	10
Anlage 2 Glossar.....	11

Präambel

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist bei der Verwaltung des Vermögens verpflichtet, den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dies erfordert eine sorgsame Behandlung eines jeden Vermögensgegenstandes zur Vermeidung von Schäden und Verlusten, sowie den optimalen Einsatz zur Aufgabenerfüllung. Bei Geldanlagen ist insoweit nach § 78 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf auf eine ausreichende Sicherheit sowie angemessenen Ertrag zu achten. Dazu ist es erforderlich, eine Abwägung zwischen Sicherheit und Ertrag vorzunehmen, bei der die Sicherheit den Vorrang hat. Diese Richtlinie gibt den Rahmen für die Anlage und die Verwaltung von Geldvermögen des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle künftigen mittel- und längerfristigen Geldanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald
- (2) Ausgenommen von dieser Richtlinie sind vorübergehende Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 1 Monaten, welche im laufenden Haushaltsjahr zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionen von Geldbeträgen in Geld- und Kapitalmärkte. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung von Geldbeträgen vom Landkreis an seine verbundenen Unternehmen und umgekehrt (Cash-Pooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr,
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren,
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Die Kreiskasse hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Anlage der Gelder hat so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der Marktlage sowie der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse Erträge erzielt bzw. Aufwendungen für Verwahrungsgelte oder Kassenkreditzinsen so gering wie möglich gehalten werden. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt.
- (2) Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann. Finanzielle Risiken sind zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Anlagen, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. In diesen Fällen sind die Bedingungen der Anlage und das Rating der Bank besonders sorgfältig zu prüfen.
- (3) Anlageentscheidungen zu kurzfristigen Geldanlagen trifft der Kämmerer. Anlageentscheidungen zu mittelfristigen und langfristigen Geldanlagen trifft der Landrat auf Vorschlag des Kämmerers. Die Anlageentscheidungen sind von der Leitung der Kreiskasse vorzubereiten, abzuwägen und zu dokumentieren sowie zu überwachen. Dabei sind die Chancen (Erträge) und Risiken (Bonitäts- und Risikobeurteilung nach § 5) zu erfassen.

- (4) Bei mittel- und langfristigen Geldanlagen soll eine fachkundige Beratung durch die Mittelbrandenburgische Sparkasse oder ein anderweitiges Kreditinstitut erfolgen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Geschäftsbeziehungen sind grundsätzlich nur mit Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern (Emittent) zulässig, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.

§ 4 Anlagearten

- (1) Geldanlagen sind zulässig für:
- a) Einlagen (Tagesgelder, Festgelder, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - d) Pfandbriefe,
 - e) Staatsanleihen
 - f) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds,
 - g) Aktienfonds,
 - h) Rentenfonds,
 - i) Immobilienfonds,
 - j) Spezialfonds für Kommunen.
- (2) Eine Geldanlage ist grundsätzlich nicht zulässig für
- a) Aktieneinzelwerte (als solitäre Anlage),
 - b) Fremdwährungsanlagen
 - c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen),
 - d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
 - f) Genusscheine
 - g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
 - h) Kryptowährungen.

Über Ausnahmen ist vor der Anlageentscheidung eine Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.

§ 5 Risiken der Geldanlage und Risikomanagement

- (1) Die Überwachung der Anlageziele, der Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie der Risiken erfolgt durch die Leitung der Kreiskasse. Sie beobachtet in Zusammenarbeit mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam die Zinsmärkte, so dass auf Zinsänderungen zeitnah reagiert werden kann.
- (2) Zur Bonitäts- und Risikobeurteilung sind vor der Anlageentscheidung die Ratings der Agenturen Standard & Poors, Moody's und Fitch heranzuziehen. Geldanlagen sind nur bei Emittenten mit Bonitätseinstufung „Sichere Anlage“ (vgl. Anlage 1) zulässig. Bei Abweichungen wird die schlechteste Einstufung zur Beurteilung zugrunde gelegt. Für Mitglieder der Sparkassen Finanzgruppe gilt jeweils die Ratingnote der Sparkassen Finanzgruppe, für Mitglieder der genossenschaftlichen Finanzgruppe zählt die Ratingnote des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Fonds haben auf Grund ihrer gesetzlichen Deklaration als Sondervermögen kein Emittenten Rating, auf Fondsebene ist ein durchschnittliches Rating von BBB – nicht zu unterschreiten, da sie getrennt vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft zu halten sind.

- (3) Um eine mögliche Vermögensminderung zu erkennen und eine Gegensteuerung zu ermöglichen, sind bei Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds sowie festverzinslichen Wertpapieren mit Notierungen am geregelten Markt die Zins- und Kursentwicklung regelmäßig einmal jährlich zu dokumentieren. Hierzu wird in Anlehnung an die Zinstermine der Europäischen Zentralbank eine Auswertung der zu erwartenden Entwicklung erstellt und mit dem Portfolio abgeglichen.
- (4) Die Bonitäts- und Risikobeurteilungen der getätigten Anlagen sind regelmäßig einmal jährlich zu prüfen und zu dokumentieren. Unterschreitet die Bonitätsbewertung des Emittenten den Speculative Grade (BB+; Ba1) ist eine Kündigung der Geldanlage zu prüfen und zu dokumentieren.

§ 6 Berichtswesen

Der Kämmerer berichtet einmal jährlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des für Finanzen zuständigen Ausschusses des Kreistages zum Stand der Geldanlagen und deren weiteren Entwicklung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die *Anlagerichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald* öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 30.11.2023

gez. Loge
Landrat

Anlage 1 Ratingübersicht

Ratingagenturen* und Ratingklassen				Bonitätseinstufung / Klassenbeschreibung
	S&P	Moodys	Fitch	
Investmentgrad	AAA	Aaa	AAA	Herausragende, beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
	AA+	Aa1	AA+	Hohe Qualität, sehr gute Zinszahlungs- und Tilgungskraft,
	AA	Aa2	AA	große finanzielle Sicherheit
	AA-	Aa3	AA-	-
Sichere Anlage	A+	A1	A+	Gute Bonität, jedoch etwas abhängig von äußeren Einflüssen (Konjunktur, Politik), die sich langfristig negativ auswirken können
	A	A2	A	
	A-	A3	A-	
	-	-	-	
Speculative Grade	BBB+	Baa1	BBB+	Befriedigende, mittlere Bonität, möglicherweise Probleme bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
	BBB	Baa2	BBB	
	BBB-	Baa3	BBB-	
Spekulative Anlage	BB+	Ba1	BB+	Ausreichende Bonität Sehr mäßige Deckung von Zins und Tilgung, auch in gutem wirtschaftlichen Umfeld
	BB	Ba2	BB	
	BB-	Ba3	BB-	
Spekulative Anlage	B+	B1	B+	Mangelhafte Bonität Geringe Sicherung von Zins und Tilgung
	B	B2	B	
	B-	B3	B-	
Spekulative Anlage	CCC+	Caa1	CCC+	Ungenügende Bonität Niedrige Qualität, geringster Anlegerschutz. In akuter Gefahr eines Zahlungsverzuges
	CCC	Caa2	CCC	
	CCC-	Caa3	CCC-	

Vgl. Wambach, Martin/Rödl, Bernd: Rating - Finanzierung für den Mittelstand, Frankfurt a.M. 2001, S.60

Weitere Informationen über die Ratingmethodik und die Bonitätseinstufungen der unterschiedlichen Ratingagenturen, sind den folgenden Dokumenten bzw. Internetseiten zu entnehmen:

S&P: https://www.standardandpoors.com/en_EU/web/quest/home

Moodys: <https://www.moodys.com/pages/default.de.aspx>

Fitch: <https://www.fitchratings.com>

Anlage 2 Glossar

Nr.	Begriff	Beschreibung/Erläuterung
1	Anleihe	Auch: Obligation, Bond, Debenture, Schuldverschreibung Bezeichnung für alle festverzinslichen Schuldverschreibungen und vorgeschriebener (meist längerer) Laufzeit sowie vertraglich fixierter Tilgung . Anleihen dienen der Finanzierung von langfristigen Krediten . Der Gesamtbetrag einer Anleihe ist gestückelt in Teilbeträge von mindestens 100 Euro oder einem Vielfachen davon. http://www.boerse.de/boersenlexikon/
2	Aktienfonds	Aktienfond sind Investmentfonds mit überwiegender oder vollständiger Investition in Aktien. Aktienfonds können global oder aber in Aktien eines bestimmten Landes oder Region investieren. Andere Aktienfonds legen. http://www.boerse.de/boersenlexikon/
3	Emittent	Ein Emittent ist ein Herausgeber von Wertpapieren . Bei Aktien handelt es sich dabei um Unternehmen; bei Anleihen kann es sich um Unternehmen, öffentliche Körperschaften, den Staat und andere Institutionen handeln. http://www.boerse.de/boersenlexikon/
4	Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere sind Anlagen mit einer festen Laufzeit, die regelmäßig Zinsen bringen. Das können zum Beispiel Anleihen, Rentenpapiere oder Schuldverschreibungen sein. Die Höhe der Zinsen ist vom Herausgeber des Wertpapiers, dem Emittenten, vorher festgelegt. http://www.sparkasse.de/pk/ratgeber/finanzplanung/investieren/in-wertpapiere-investieren/festverzinsliche-wertpapiere.html
5	Geldmarktfonds	Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die überwiegend in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente investieren. http://www.deka.de/privatkunden/geldmarktfonds
6	Inhaberschuldverschreibungen	Inhaberschuldverschreibungen – abgekürzt IHS – sind Gläubigerpapiere und somit Anleihen, die sehr häufig von Kreditinstituten (Emittenten) als Wertpapiere ausgegeben (emittiert) werden und bestimmte Rechte für die Käufer der Inhaberschuldverschreibung verbriefen. http://www.finazen.net-ratgeber
7	Immobilienfonds	Immobilienfonds sind Investmentfonds bei denen das Fondsvermögen aus Immobilien besteht. Sie werden unterteilt nach: - offene Immobilienfonds = unbegrenzte Zahl von Käufern und geschlossene Immobilienfonds = begrenzte Zahl von Käufern. https://www.boerse.de/boersenlexikon/
8	Investmentfonds	Ein Investmentfonds ist ein von einer Kapitalanlagegesellschaft (Investmentgesellschaft) verwaltetes Sondervermögen, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und /oder Derivaten angelegt wird. www.boerse.de/boersenlexikon/

9	Investmentfonds- und Spezialfonds	Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. www.boerse.de/boersenlexikon/
10	Pfandbriefe	Pfandbriefe sind gedeckte, verzinsliche Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten auf Grundlage des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) emittiert und am Kapitalmarkt platziert werden. Voraussetzung ist eine Erlaubnis zur Ausübung des Pfandbriefgeschäfts (Pfandbriefbanken). http://www.weltsparen.de/geldanlage/anleihen/pfandbrief
11	Rating/ Ratingagenturen	Eine Ratingagentur soll das Risiko einschätzen und beurteilen. Dabei werden mit Modellen Wahrscheinlichkeiten eines Ausfalles berechnet. Bewertet werden Firmen, Finanzprodukte sowie ganze Staaten. Am Ende vergeben die Agenturen wie Standard & Poor`s , Moody`s und Fitch einen Ratingcode bspw. für das Beste Rating ein AAA. http://www.boerse.de/boersenlexikon
12	Rentenfonds	Rentenfonds setzen sich überwiegend oder ausschließlich aus festverzinsliche Wertpapieren zusammen. www.boerse.de/boersenlexikon/
13	Staatsanleihen	Staatsanleihen sind Schuldverschreibungen von Staaten, die sich am Kapitalmarkt Geld leihen. Man leiht Staaten innerhalb einer festen Laufzeit Geld und erhält dafür Zinsen. Zusätzlich hat man aber noch die Chance auf Kursgewinne. http://www.weltsparen.de
14	Schuldschein	Bei einem Schuldschein handelt es sich um ein Schuldanerkenntnis des Schuldners einem Gläubiger gegenüber. Er verbrieft die Forderung des Gläubigers (Verbriefung bedeutet im Juristendeutsch, dass eine schriftliche Vereinbarung vorliegt). Ein Schuldschein stellt im Grunde das Gegenstück zu einer Quittung dar. www.verivox.de
15	Schuldscheindarlehen	Schuldscheindarlehen sind langfristige Kredite an Großunternehmen, an die Öffentliche Hand und bestimmte Kreditinstitute mit Sonderaufgaben. Sie haben bezüglich ihrer Ausstattung viel Ähnlichkeit mit Anleihen, werden aber nicht an der Börse gehandelt. Kreditgeber sind meist die sogenannten Kapitalsammelstellen. Dazu gehören beispielsweise Versicherungsgesellschaften. Die Vermittlung dieser Art von Krediten übernehmen meist Kreditinstitut. http://www.boerse.de/boersenlexikon
16	Verwahrentgelt	Negativzinsen sind Gebühren, die Banken für die Verwahrung hoher Kundeneinlagen erheben. Sie werden auch als Verwahrentgelt, Strafzinsen oder Minuszinsen bezeichnet. http://www.kontofinder.de/ratgeber/negativzinsen-verwahrentgelt/